

Statuten

VEREIN BEGLEITETES WOHNEN BÜRGLEN

Sozialpsychiatrische Wohngemeinschaft
Begleitetes Wohnen Bürglen

Verein für die eigenständige Lebensgestaltung
von Frauen und Männern mit einer psychischen Beeinträchtigung

30. August 2021

STATUTEN

VEREIN «BEGLEITETES WOHNEN BÜRGLEN» (BWB)

Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein BWB setzt sich ein für die eigenständige Lebensgestaltung von Frauen und Männern mit einer psychischen Beeinträchtigung. Zu diesem Zweck führt er fachlich begleitete Wohngruppen in kleinen übersichtlichen Strukturen und professionelle ambulante Wohnbegleitungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein BWB ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er hat seinen Sitz in Bürglen TG .

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein BWB besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern wie Gruppen, juristischen Personen, Belegschaften usw. Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und je eine Vertretung der Kollektivmitglieder.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer Eintrittserklärung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Kalenderjahr.
- b) Durch Ausschluss, der nur an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verfügt werden kann. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

Art. 6

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. In Ausnahmefällen kann eine Versammlung auch auf schriftlichem, digitalem Weg erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Anordnung des Vorstands statt oder auf ein schriftlich an das Präsidium zu richtenden Begehren von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder.

Verhandlungsgegenstände sowie Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sind den Mitgliedern mit der Einladung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstand überwiesenen Geschäfte zu, insbesondere:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
2. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der zwei Rechnungsrevisoren
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder
6. Abänderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 9

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

Die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Wahlen in den Vorstand werden geheim vorgenommen. Auf Wunsch der Vereinsmitglieder können diese auch offen durchgeführt werden. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

2. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin, einem Facharzt oder einer Fachärztin aus Medizin oder Psychiatrie und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Vorstands gilt eine maximale Amtszeit von 16 Jahren.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten im Ressortsystem.

Der Vorstand delegiert die operative Führung der Wohngemeinschaft und des Begleiteten Wohnens an die Geschäftsleitung.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Spesen.

Für die Rechnungsführung und Buchhaltung kann der Vorstand eine Entschädigung vorsehen, die von der Mitgliederversammlung als Teil von Budget und Rechnung jährlich neu zu genehmigen ist. Die Höhe einer allfälligen Entschädigung für den Kassier / die Kassierin wird so festgelegt, dass sie dem gemeinnützigen Charakter des Vereins entspricht und nicht einer vollen Entlohnung gleichkommt.

Art. 12

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

1. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst
2. Mitgliederwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder
3. Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäften, Ausarbeitung von Reglementen
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Besorgung der laufenden Geschäfte
8. Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung
9. Alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes und jährliche Rechnungsablegung
10. Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und der einzelnen Betriebe
11. Genehmigung Betriebskonzept und Leitbild
12. Erlass von Reglementen (Anstellungsbedingungen, Stellenplan, Finanzielle Kompetenzen innerhalb von Wohngemeinschaft und Begleitetes Wohnen.)

13. Ausarbeiten der Anstellungsbedingungen und des Stellenplanes
14. Personalsuche, Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden
15. Festlegen der Entlöhnung der Mitarbeitenden nach den Richtlinien des Kantons Thurgau
16. Gewährleisten der Mitarbeiterbeurteilungen

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg bzw. schriftlich gefasst werden. Zur Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

3. Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

Art. 14

Der Präsident / die Präsidentin hat die oberste Leitung des Vereins. Er/Sie präsidiert die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung und vertritt den VEREIN BEGLEITETES WOHNEN BÜRGLEN gegen aussen.

Art. 15

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten / die Präsidentin.

Art. 16

Der Kassier / die Kassierin führt die Vereinsrechnung und die Betriebsrechnungen für die Wohngemeinschaft und das Begleitete Wohnen. Sie legt diese dem Vorstand vor. Er/Sie erstellt mit der Geschäftsleitung die Betriebsbudgets und mit dem Vorstand das Vereinsbudget.

Art. 17

Zeichnungsberechtigung zu zweien für Vereinsgeschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

4. Geschäftsleitung

Art. 18

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für eine wirkungsvolle, fachlich kompetente, kostenbewusste und nach dem Leitbild ausgerichtete Führung von Wohngemeinschaft und Begleitetes Wohnen.

Art. 19

Die Geschäftsleitung hat eine Ausbildung in psychiatrisch, pflegerisch und/oder sozialpädagogischen Bereich und bringt Erfahrung und Fähigkeit in Betriebsführung mit. Im Weiteren gelten die Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich IVSE), Version Thurgau vom 3.11.2015.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 20

Der Geschäftsleitung steht insbesondere zu:

1. Operative Führung von Wohngemeinschaft und Begleitetes Wohnen
2. Gewährleistung einer möglichst grossen Auslastung der angebotenen Plätze
3. Information des Vorstands über besondere Vorkommnisse
4. Erstellen von Leitbild und Betriebskonzept
5. Ausarbeiten von Konzeptanpassungen innerhalb der sozialen Institution
6. Kontakt zu Heimaufsicht der Gemeindebehörde
7. Erstellen von betriebsnotwendigen Unterlagen
8. Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets für Alltagsgeschäfte
9. Eingabe der BSV-Beiträge bei Pro Infirmis, Zentralsekretariat in Zürich
10. Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten
11. Erstellen des Jahresberichts zuhanden der Mitglieder und dessen Koordination

5. Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren, die ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, haben die Tätigkeit des Vorstands und die abgelegten Rechnungen des Vereins und der Bereiche Wohngemeinschaft und Begleitetes Wohnen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitglieder schriftlich Bericht zu erstatten.

Finanzen

Art. 22

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen Pensionskosten der Wohngemeinschaft
- c) Kostenbeiträgen Begleitetes Wohnen
- d) Beiträgen vom Bundesamt für Sozialversicherung bzw. Pro Infirmis Schweiz
- e) Gönnerbeiträgen, Legaten und anderen Zuwendungen
- f) Spenden
- g) Zinsen
- h) Sonstigen Einnahmen

Art. 23

Die Mitgliederbeiträge der Einzel-, Paar- oder Kollektivmitgliedschaft werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 25

Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, dem Letzteren mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich begründet, eingereicht werden.

Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

Art. 26

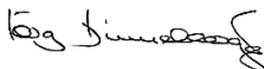
Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen für ähnliche oder gleiche Zwecke für steuerbefreite Institutionen zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2012 mit Nachtrag vom 31. August 2020 und sind an der Mitgliederversammlung vom 30. August 2021 in Bürglen beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

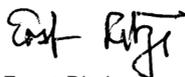
Bürglen, 30. August 2021

Der Präsident:



Jörg Himmelberger

Der Aktuar:



Ernst Ritzi